

# **Richtlinie für die Nutzung der zentralen Überäume im Gebäude Reiterkaserne der KUG**

Beschluss Rektorat vom 11.1.2012

---

## **Nutzungsberechtigung**

- § 1 Nutzungsberechtigt für die zentralen Überäume und damit entlehnberechtigt für die Zugangschips sind:
- a) Studierende der KUG aller Studienrichtungen
  - b) Zulassungswerber/innen nach Vorlage der Einladung zur Zulassungsprüfung und nach Hinterlegung eines amtlichen Ausweises (Reisepass, Meldezettel...)
  - c) Gaststudierende im Rahmen von Projekten der KUG nach Hinterlegung eines amtlichen Ausweises (Reisepass, Meldezettel, Studentenausweis...)
- § 2 Die Chipausgabe an andere Personen erfolgt ausschließlich nach Vorlage einer schriftlichen Genehmigung durch das zuständige Rektorsratsmitglied.
- § 3 Die Entlehnung von gleichzeitig mehr als einem Chip pro Person ist unzulässig.
- § 4 Entlehnungen auf den Namen einer anderen Person und die Weitergabe entlehnter Chips an Dritte sind nicht gestattet.

## **Buchungsdauer/Reservierungen**

- § 5 Die Buchungsdauer beträgt 1 oder 2 Stunden pro Tag (= eine Reservierung).
- § 6 Buchungsslots (wie oft pro Woche und wie lange im Voraus darf eine nutzungsberechtigte Person gem. § 1 a) – c) einen Raum buchen):
- beginnend 15 Minuten nach jeder vollen Stunde ( xx.15 Uhr)
  - max. 3 Reservierungen pro Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) pro nutzungsberechtigter Person
  - Reservierungen können vorgenommen werden für die aktuelle Woche (x) und die darauffolgende Woche (x+1)
- § 7 Die Reservierung kann von Montag bis Freitag von 9:00 – 12:00 Uhr persönlich oder telefonisch (Tel.Nr. 389-4444) über die Überaumverwaltung, Portierloge in der Reiterkaserne, erfolgen.
- § 8 Der Belegungsplan ist im KUGonline unter der Rubrik „zentrale Überäume“ abgebildet und für Studierende einsehbar. Die Buchung erfolgt ausschließlich über die Überaumverwaltung.
- § 9 Die Ausgabe der Chips für die Überäume erfolgt durch die Portiere (analog zur Schlüsselausgabe) mit Beginn der Reservierung. Die Chips sind unmittelbar nach Ende der Buchungsdauer wieder beim Portier abzugeben.

## **Aufzeichnungen**

- § 10 Mit der Buchung des Raumes erklärt sich die/der Studierende mit der Aufzeichnung folgender Daten einverstanden:
- a) Name der/des Studierenden
  - b) Matrikelnummer
  - c) Studienkennzahl
  - d) Buchungsdauer
  - e) Buchung wahrgenommen (Ja/Nein)

Die Auswertung dieser Daten erfolgt durch Direktabfrage des für Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds bzw. dessen Stabsstelle.

## **Chipverlust**

- § 11 Im Falle des Verlustes eines Chips ist Kostenersatz von € 25,- zu leisten.

## **Verspätete Rückstellung entlehnter Chips**

- § 12 (1) Wird der Chip nicht unmittelbar nach der Übeeinheit retourniert, wird die betreffende Person ab diesem Zeitpunkt bis zwei Kalenderwochen nach erfolgter Retournierung von der Nutzung der Überäume ausgeschlossen.
- (2) Wird der Chip nicht binnen 5 Kalendertagen nach erfolgter Mahnung retourniert, ist von dem/der Entlehner/in jedenfalls ein Betrag von € 25,- als pauschalierter Schadenersatz an die KUG zu entrichten.
- (3) Kommt jemand der Aufforderung zur Rückstellung nicht nach oder entrichtet den pauschalierten Schadenersatz nicht, so wird sie/er von der weiteren Entlehnung von Chips ausgeschlossen.

## **Sanktionen bei Fernbleiben**

- § 13 Für den Fall, dass erfolgte Reservierungen ohne besondere Gründe nicht eingehalten werden, wird die betreffende Person für die kommenden zwei Kalenderwochen von der Nutzung der Überäume gesperrt.

## **Allgemeines**

- § 14 Der/die Entlehner/in hat sich an die Brandschutzordnung sowie an die Hausordnung der KUG zu halten. Beim Verlassen des Überaumes ist die Tür zu schließen, womit der Raum automatisch versperrt ist. Der/die Entlehner/in haftet im Zeitraum zwischen der Chipausgabe und der Chiprückgabe für das Zimmer, für welches der Chip entlehnt wurde.
- § 15 Gerichtsstand ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz. Es ist österreichisches Recht bzw. für Österreich gültiges europäisches Recht anzuwenden.

## **Inkrafttreten**

§ 16 Diese Richtlinie tritt mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt der KUG in Kraft.

Der Geschäftsführende Vizerektor:  
Höldrich